

BAULEITPLANUNG

Vorhabenbezogener

Bebauungsplan Nr.415

„Johann Moritz Quartier“

- ALLGEMEINE VORPRÜFUNG
DES EINZELFALLS GEMÄß UVPG -

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 415 „Johann Moritz Quartier“ Allgemeine Vorprüfung
des Einzelfalls nach UVPG

BEARBEITUNG:

Architektur und Stadtplanung

PISKE+PARTNER®

Wilhelmstraße 30

57518 Betzdorf

Telefon 02741 9250

Fax 02741 4860

Mail: U.Piske@PiskeundPartner.de

Udo Piske

VERFAHREN:

Beteiligung der Öffentlichkeit

nach § 3(2) BauGB

und der Behörden und sonstiger Träger

öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB

im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

PROJEKT:

Bebauungsplan Nr. 415

„Johann Moritz Quartier“

STAND:

09.07.2019

Inhaltsverzeichnis

1	ERFORDERNIS DER PLANUNG.....	4
2	NACHWEIS DER UVP-PFLICHT.....	5
3	ALLGEMEINE VORPRÜFUNG IM EINZELFALL.....	7
3.1	Allgemeines	7
3.2	Bewertungsmatrix zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls	8
4	ZUSAMMENFASSENDER BEWERTUNG	15

1 ERFORDERNIS DER PLANUNG

Die Universitätsstadt Siegen beabsichtigt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 415 „Johann Moritz Quartier“.

Anlass für die Stadt zur Einleitung des Bauleitplanverfahrens ist der Antrag des Investors, der IPS Immobilienprojekte Siegerland GmbH, für den bestehenden Kerngebietsstandort die planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die städtebaulich zeitgemäße Neuordnung der Bebauung, einschließlich der angrenzenden Flächen im Bereich Bahnhofstraße, Am Bahnhof und Fürst - Johann - Moritz - Straße schaffen möchte.

Das Planungsziel des Antragstellers ist es den städtebaulichen Missstand zu beseitigen, den Quartierscharakter des Vorhabens durch den Neubau aufzuwerten und zu stärken.

Die vorhandene Bebauung entspricht weder den städtebaulichen Zielsetzungen, noch den Kundeninteressen entsprechende Grundrissgestaltungen, sodass eine Modernisierung der Gebäudesubstanz nicht möglich ist.

Die Neugestaltung der Parkplatzsituation im Geltungsbereich, durch die Anlage eines integrierten Parkhauses, verbessert auch die Verkehrsanbindung an die Fürst-Johann-Moritz-Straße.

Die Nutzungen im Gebäude mit Handel und innerstädtischen Wohnen im Kerngebiet, unterstützen die städtebaulichen Zielsetzungen der Stadt Siegen.

Die im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans liegende Fläche hat eine Gesamtgröße von rund 4.000 qm. Somit kann die in § 13a (1) definierte Grundfläche von 20.000 qm nicht erreicht werden.

Für das vorliegende Bebauungsplanverfahren hat die Anwendung des beschleunigten Verfahrens insbesondere die Konsequenzen, dass von einer Umweltprüfung, einem Umweltbericht, Angaben über umweltbezogene Informationen und einer zusammenfassenden Erklärung abgesehen werden kann.

Da die versiegelte Fläche kleiner als 20.000 qm ist, reduzieren sich die Anforderungen an die Prüfung der Ausschlusskriterien, die sich allein auf folgende Prüfungsgegenstände beschränkt: erstens, ob durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, und zweitens, ob Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter bestehen. Ist dies nicht der Fall, kommen die in § 13a Abs. 2 geregelten Verfahrenserleichterungen zum Tragen.

Die Voraussetzung, wonach keine Beeinträchtigungen für Schutzgebiete nach § 1 (6) Nr. 7b BauGB vorliegen dürfen, ist ebenfalls erfüllt, da keine derartigen Schutzgebiete im bzw. in räumlicher Nähe zum Plangebiet liegen.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 415 „Johann Moritz Quartier“ Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG

Im vorliegenden Planungsfall handelt es sich gemäß der Anlage 1 zum UVPG um ein Vorhaben nach Ziffer 18.8 (= Bau eines Vorhabens, der in den Nummern 18.1 bis 18.7 genannten Art soweit der jeweilige Prüfwert für die Vorprüfung erreicht oder überschritten wird und für den in sonstigen Gebieten ein Bebauungsplan aufgestellt, geändert oder ergänzt wird, nur im Aufstellungsverfahren). In Anlehnung an Ziffer 18.6.2 handelt sich um einen großflächigen Einzelhandelsbetrieb mit einer Geschoßfläche von 1.200 m² bis 5.000 m².

Für das projektierte Vorhaben ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich. Die Kriterien für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls sind in Anlage 3 UVPG aufgeführt. In der Vorprüfung des Einzelfalls werden die zu erwartenden Umweltfolgen dargelegt und eine Prüfung der Umwelterheblichkeit gemäß den Vorschriften des UVPG vorgenommen.

In der Vorprüfung des Einzelfalls werden die zu erwartenden Umweltfolgen dargelegt und eine Prüfung der Umwelterheblichkeit gemäß den Vorschriften des UVPG vorgenommen.

Als Grundlage hierbei dienen die in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien.

Das Vorhaben fällt nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG in den Anwendungsbereich der in der Anlage 1 "UVP-pflichtige Vorhaben". Die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls ist notwendig.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass bereits im Vorfeld für die Aufstellung des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplans im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls geprüft werden muss, ob eine Pflicht zur UVP besteht. Diese Vorprüfung wird im Folgenden durchgeführt.

2 NACHWEIS DER UVP-PFLICHT

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans hat eine Gesamtgröße von ca. 4.000 qm.

Lt. Vorgaben aus der vorliegenden Objektplanung des Architekturbüros

w.o.architekten

Willms Oestereich-Rappaport Architekten PartGmbB

Krautmühlenweg 4e

52066 Aachen

weist der anvisierte Neubau künftig eine Geschoßfläche von rund 23.700 qm auf.

Im vorliegenden Planungsfall handelt es sich gemäß der Anlage 1 zum UVPG um ein Vorhaben nach Ziffer 18.8 (= Bau eines Vorhabens, der in den Nummern 18.1 bis 18.7 genannten Art soweit der jeweilige Prüfwert für die Vorprüfung erreicht oder überschritten wird und für den in

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 415 „Johann Moritz Quartier“ Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG

sonstigen Gebieten ein Bebauungsplan aufgestellt, geändert oder ergänzt wird, nur im Aufstellungsverfahren). In Anlehnung an Ziffer 18.6.2 handelt sich um einen großflächigen Einzelhandelsbetrieb mit einer Geschoßfläche von 1.200 m² bis 5.000 m².

Das Vorhaben fällt nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG in den Anwendungsbereich der in der Anlage 1 "UVP-pflichtige Vorhaben". Die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls ist notwendig.

Im Vorfeld der Durchführung der Allgemeinen Vorprüfung im Einzelfall wurden, bzw. werden die nachfolgend angeführten gutachterlichen Untersuchungen durchgeführt, auf die bei der Bewertung der umweltrelevanten Belange zurückgegriffen werden kann:

1. Artenschutzprüfung Stufe I zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 415 „Johann Moritz-Quartier, durch das Büro B.Eng. Landschaftsentwicklung Manuel Graf, Hubertusweg 4, 57581 Katzwinkel / Sieg (Anlage)
2. Schalltechnische Untersuchung, durch das Büro Accon environmental consult, Rolshover Straße 45, 51105 Köln (Anlage)
3. Verkehrsgutachten, durch das Büro BSV Büro für Stadt-und Verkehrsplanung, Dr. Ing. Reinhold Baier GmbH, Hanbrucher Straße 9, 52064 Aachen. (Anlage)

3 ALLGEMEINE VORPRÜFUNG IM EINZELFALL

3.1 Allgemeines

Wie bereits erwähnt bildet der in Anhang 3 zum UVPG angeführte Kriterienkatalog die Grundlage für die Allgemeine Vorprüfung im Einzelfall.

Die in Anhang 2 aufgeführten Kriterien können unterteilt werden in

- vorhabenbezogene,
- standortbezogene und
- auswirkungsbezogene Merkmale.

Ziel der Vorprüfung im Einzelfall ist die Klärung, ob gewisse Prüfwerte überschritten werden und somit die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedingen.

Die Vorprüfung im Einzelfall soll überschlägig erfolgen. Ein Detaillierungsgrad wie bei der Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich. Dennoch muß die Vorprüfung hinreichend konkret sein, um dem Anspruch an eine ordnungsgemäße Zusammenstellung des Abwägungsmaterials gerecht zu werden.

„Maßstäbe für die Bewertung der bauplanerischen bedeutsamen Umweltauswirkungen der Vorhaben in vorgelagerten Verfahren sind unter Beachtung der Anforderungen von § 2 (1) Satz 1 UVPG die gesetzlichen Umwelanforderungen, die sich aus den Belangen des Umweltschutzes nach § 1 BauGB ergeben in Verbindung mit den hierzu ergangenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften [...]“¹

Maßstäbe können sein

- Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt (§ 1 (5) BauGB),
- Schutz und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen (§ 1 (5) BauGB),
- allgemeine Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse (§ 1 (5) BauGB Nr. 1),
- Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes (§ 1 (5) BauGB Nr. 4),
- Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 (5) BauGB Nr. 7 und § 1a BauGB),
- Bodenschutzklausel,
- umweltbezogene Ziele von Raumordnung und Landesplanung,
- umweltbezogene Darstellungen im Flächennutzungsplan,
- umweltbezogene Aussagen in Fachplänen
- Eingriffsregelung sowie
- das Trennungsgebot des § 50 BImSchG.

Die Stadt soll anhand des vorliegenden Ergebnisses in der Lage sein, ein abschließendes Urteil über die Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt abgeben zu können.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 415 „Johann Moritz Quartier“ Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPg

3.2 Bewertungsmatrix zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls

Nr.	Kriterium	Bewertung unerheblich (0) erheblich (-)
1	<p>Merkmale des Vorhabens</p> <p>Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:</p>	unerheblich (0)
1.1	<p>Größe des Vorhabens</p> <p>Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans hat eine Gesamtgröße von ca. 4.000 qm.</p> <div data-bbox="368 846 1262 1720" style="text-align: center;"> </div> <p>Laut Vorgaben aus der vorliegenden Objektplanung des Architekturbüros w.o. architekten weist der anvisierte Neubau künftig eine Geschossfläche von ca. 23.700 qm auf.</p>	

	<p>Neben der notwendigen städtebaulichen Neuordnung wird auch die Verkehrsführung, zu dem zukünftig im Gebäude integrierten Stellplätzen, mit einer zentralen Ein- und Ausfahrt zur Fürst-Johann-Moritz- Straße neu geregelt.</p> <p>Mit der vorliegenden Planung erfolgt keine über das bisherige Maß hinausgehende Neuversiegelung statt.</p>	
1.2	Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft	Bewertung
	<p>Wasser Stehende oder fließende Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Ebenso liegen keine Schutzgebietsausweisungen vor.</p> <p>Wie bereits erwähnt, ist das Plangebiet vollversiegelt. Das anfallende Oberflächenwasser wird über das städtische Entwässerungsnetz beseitigt. Somit ist die natürliche Boden-Wasser-Funktion bereits heute erheblich beeinträchtigt. Durch die bestehende Vollversiegelung der Flächen sind die Versickerungsmöglichkeiten im Plangebiet nicht gegeben.</p> <p>Eine Versickerung der im Plangebiet anfallenden Niederschlagswasser entsprechend den Vorgaben des § 44 LWG in Verbindung mit § 55 WHG wird auch nach Umsetzung der Neuplanung nicht möglich sein.</p> <p>Mit der Aufstellung des Bauleitplans sind keine zusätzlichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wasser zu erwarten.</p>	unerheblich (0)
	<p>Boden Amtliche Altablagerungen sind nach derzeitigem Kenntnisstand im Plangebiet nicht kartiert. Die vorhandene Bebauung besteht seit Jahrzehnten mit den gleichen Nutzungsfunktionen.</p> <p>Die bereits vorhandene intensive Nutzung des Standortes mit der zum Schutzgut Wasser beschriebenen Vollversiegelung führt bereits heute zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes durch Bodenversiegelung. Die Bodenfunktionen sind nachhaltig und dauerhaft gestört.</p> <p>Mit der vorliegenden Planung werden der Zustand des dauerhaften Entzugs und der sehr hohe Versiegelungsgrad mehr oder weniger beibehalten. Als Maßnahme der Innenentwicklung entspricht die vorliegende Planung grundsätzlich dem Optimierungsgebot des § 1a (2) BauGB, wonach mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen ist.</p>	unerheblich (0)

	<p>Natur und Landschaft</p> <p>Für die Beurteilung des Schutzgutes Natur und Landschaft erfolgte zunächst eine Betrachtung der Bestandsstrukturen und Gegebenheiten im Plangebiet Im Rahmen einer Artenschutzprüfung zunächst Stufe 1.</p> <p>Bei der Begehung zur Bestandsaufnahme der Gebäude, wurden keine unmittelbaren Spuren oder Hinweise, wie Fledermauskot, Fraßplätze, Vogelnester betroffener Arten gefunden.</p> <p>Quartiermöglichkeiten potentieller Nutzer, wie Zwergfledermaus, Zweifarbmaus, Großer Abendsegler sowie Mauersegler, Arten die durchaus in städtischen Lebensräumen zu erwarten sind, bestehen in Bereich von Blechverkleidungen unterhalb der Flachdächer, in kleinen Spalten der Attikaabdeckungen oder in Mauerwerksrissen und Fassadenspalten.</p> <p>In der 2. Untersuchungsstufe kam zu dem Ergebniss das Fledermäuse die bestehenden Gebäude nicht als Wochenstuben-oder Winterquartiere nutzen, wodurch eine längere stationäre Nutzung durch Fledermäuse ausgeschlossen ist.</p> <p>Der Gebäudeabbruch wird außerhalb der Brutzeit (Anfang Oktober bis Ende Februar) durchgeführt, nachdem durch die vertiefenden Betrachtungen ausgeschlossen wurde, das Winterquartiere von Fledermäusen tatsächlich existieren.</p>	unerheblich (0)
1.3	<p>Abfallerzeugnis</p> <p>Die rechtlichen Vorgaben und Anforderungen bzgl. der Abfallvermeidung, der Lagerung sowie der Beseitigung von Abfällen bleiben auch nach dem Umbau bestehen bzw. werden ausreichend berücksichtigt.</p>	unerheblich (0)
1.4	<p>Umweltverschmutzung und Belästigungen</p> <p>Es wird eine Abschätzung der voraussichtlichen Beeinträchtigungen durch zu erwartende Lärm-, Licht- und Geruchsimmissionen und deren Auswirkungen für die Schutzgüter Luft/ Klima sowie den Mensch vorgenommen.</p> <p>Verkehr</p> <p>Zurzeit und auch zukünftig, wird der Zielverkehr zum Objekt über die Fürst-Johann-Moritz-Straße geführt. Zurzeit gibt es entlang der Fürst-Johann-Moritz-Straße mehrere Parkplatzanlagen, mit getrennten Ein- und Ausfahrten. Durch den Neubau wird sich diese Situation deutlich verbessern. Da es zukünftig lediglich eine, kontrollierte Ein-</p>	unerheblich (0)

	<p>und Ausfahrt zu den Stellplätzen, die sich innerhalb der Bebauung auf Parkdeckebenen befinden, geben wird.</p> <p>Die zukünftige Verkehrsführung im Planungsgebiet wird in einem separaten Verkehrsgutachten untersucht und in den weiteren Beteiligungsverfahren Bestandteil der Anlagen.</p>	
	<p>Lärm</p> <p>Durch die Nutzung der Bestandsgebäude ergeben sich bereits heute Beeinträchtigungen in Form von Geräusentwicklung, vor allem im Rahmen der An- und Abfahrten der Nutzer und Kunden zu den bestehenden Handelsflächen und durch die öffentliche Stellplatzanlage.</p> <p>Des Weiteren besteht eine deutliche Vorbelastung durch den bestehenden Betrieb und die in der Umgebung vorhandenen (gewerblichen) Nutzungen einschließlich des Verkehrs- und Bahnlärms.</p> <p>Durch die geplante Nutzung, wird die Verkehrsbelastung und damit der zu erwartende Lärm reduziert, auch dadurch, dass die Stellplätze nicht öffentlich nutzbar sind.</p> <p>Zwecks Beurteilung der durch die vorliegende Planung verursachten Lärmsituation ist auf die schalltechnische Untersuchung zu verweisen, die durch Accon environmental consult erarbeitet wrd und in dem weiteren Beteiligungsverfahren Anlage zum B- Plan wird.</p>	unerheblich (0)
1.5	<p>Unfallrisiko</p> <p>Mit der geplanten Neugestaltung des Quartiers sind keine direkten anlage- und betriebsbedingten Unfallrisiken zu erwarten.</p> <p>Das geplante Vorhaben erfordert keine Lagerung, den Umgang, die Nutzung oder die Produktion von gefährlichen Stoffen im Sinne des Gesetzes.</p> <p>Ein indirektes Unfallrisiko wird evtl. durch den vom Vorhaben ausgelösten Kundenverkehr in das bzw. aus dem Plangebiet entstehen, jedoch findet durch die konzentrierte Verkehrsführung zum neuen Objekt, eine Verbesserung der Situation statt.</p> <p>Grundsätzlich kann das Verhalten der Verkehrsteilnehmer nicht durch das Vorhaben beeinflusst werden, so dass dieser Belang für diese Prüfung vernachlässigt werden kann.</p>	unerheblich (0)

2	<p>Standortbezogenen Merkmale</p> <p>Die ökologische Empfindlichkeit des Untersuchungsgebietes wird anhand von Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich beurteilt.</p>	Bewertung
2.1	<p>Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung.</p> <p>Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans überdeckt sich mit dem „Durchführungsplan Nr. 2/3 für das Gebiet „Bahnhof- Herrengarten“, der seit 1962 rechtsverbindlich ist. Die letzte Änderung ist vom 10.07.2017 mit der Festsetzung Kerngebiet, "Steuerung von Vergnügungsstätten im Stadtteil Siegen-Mitte“.</p> <p>Zur Art der baulichen Nutzung weist der Durchführungsplan Wohn- und Geschäftsgebäude,entsprechend den Darstellungen des Flächennutzungsplans heute ein Kerngebiet aus.</p> <p>Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird der o.a. Durchführungsplan im betroffenen Teilbereich, auf Kerngebiet, mit den Feststzungen von Ausschlußnutzungen aus der letzten Änderung von 2017 „Steuerung von Vergnügungstätten“ geändert. Voraussetzung hierfür ist ein ordnungsgemäßer Abschluss des vorliegenden Bauleitplanverfahrens und das Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans.</p> <p>Das Plangebiet und seine Umgebungsbebauung ist gekennzeichnet durch das Nebeneinander von, Handel,Dienstleistung und Wohnen.</p> <p>Der Planbereich weist einige städtebauliche Missstände auf, insbesondere was die Gestaltung und die Wirkung der (privaten) Bausubstanz aber auch die (Folge) Nutzungen einzelner Gebäude betrifft.</p> <p>Durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden diese Missstände und städtebaulichen Fehlentwicklungen beseitigt.</p> <p>Eine ordnungsgemäße Ver- und Entsorgung für das Plangebiet ist auch nach Umsetzung der Maßnahme gewährleistet.</p>	unerheblich (0)

2.2	<p>Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes</p> <p>Bedingt durch die innerstädtische Lage und die bereits erwähnte Vollversiegelung bestehen für die Schutzgüter Boden und Wasser erhebliche anthropogene Vorbelastungen. Diese haben mehr oder weniger zu einem dauerhaften Verlust der Funktionen dieser Schutzgüter geführt.</p> <p>Der Zustand des dauerhaften Entzugs und der sehr hohe Versiegelungsgrad werden auch nach der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und dessen Umsetzung beibehalten.</p> <p>Im Plangebiet wurden keine naturnahen Zustände angetroffen.</p> <p>Schützenwerte Biotop- bzw. besonders und/oder streng geschützte Tiere wurden im Plangebiet bislang nicht nachgewiesen. Hierzu werden vertiefende Untersuchungen, parallel zum Bauleitverfahren, wie zuvor bereits beschrieben durchgeführt.</p>	unerheblich (0)
	<p>Das Plangebiet bzw. dessen Umgebung haben aufgrund der innerstädtischen Lage, sowohl im Bestand als auch beim Neubau keine Bedeutung für das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion. Ebenso ist die Klimafunktion nicht beeinträchtigt.</p> <p>Im Bereich des Vorhabens sind derzeit keine Bodendenkmale im Sinne des DSchG registriert.</p>	
2.3	<p>Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes:</p>	unerheblich (0)
2.3.1	<p>Im Bundesanzeiger gemäß § 22 Abs. 1 des BNatSchG bekannt gemachte Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete</p> <p>Keine Betroffenheit</p>	unerheblich (0)
2.3.2	<p>Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG einschließlich sichergestellter Naturschutzgebiete gemäß § 22 Abs. 3 BNatSchG</p> <p>Keine Betroffenheit</p>	unerheblich (0)
2.3.3	<p>Nationalparke gemäß § 24 BNatSchG</p> <p>Keine Betroffenheit</p>	unerheblich (0)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 415 „Johann Moritz Quartier“ Allgemeine Vorprüfung
des Einzelfalls nach UVPG

2.3.4	Biosphärenreservat und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 BNatSchG Keine Betroffenheit	unerheblich (0)
2.3.5	Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG Keine Betroffenheit	unerheblich (0)
2.3.6	Wasserschutzgebiete gemäß § 51 WHG, Überschwemmungsgebiete nach § 71 WHG oder nach Landesrecht festgesetzte Heilquellenschutzgebiete Keine Betroffenheit	unerheblich (0)
2.3.7	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten (mögliches Erreichen oder Überschreiten von Grenzwerten Qualitätsanforderungen diesbezüglicher EG-Richtlinien) Das Erreichen oder eine Überschreitung von EG-Richtlinien ist nicht zu erwarten.	unerheblich (0)
2.3.8	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen gemäß LEP Das Plangebiet liegt im Oberzentrum Siegen	unerheblich (0)
2.3.9	In amtlichen Listen und Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind Keine Betroffenheit	unerheblich (0)

3	Merkmale der möglichen Auswirkungen Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens sind anhand der unter Nummer und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; insbesondere ist Folgendem Rechnung zu tragen:	unerheblich (0)
3.1	dem Ausmaß der Auswirkungen (geografisches Gebiet und betroffene Bevölkerung) Keine Betroffenheit	unerheblich (0)

3.2	<p>dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der möglichen Auswirkungen</p> <p>Das Vorhaben ruft keine Auswirkungen mit grenzüberschreitendem Charakter hervor.</p>	unerheblich (0)
3.3	<p>der Schwere und Komplexität der Auswirkungen</p> <p>Die Auswirkungen auf alle Schutzgüter durch die Änderung des Bebauungsplanes werden nicht als schwer und komplex eingestuft. Dies ist insbesondere durch die Vorbelastung des bestehenden Betriebes einschließlich seiner Umgebung (Art der Nutzungen und Verkehr [ahn, Straße]) bedingt.</p>	unerheblich (0)
3.4	<p>der Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen</p>	unerheblich (0)
3.5	<p>der Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen</p> <p>Die Auswirkungen während der Bauphase sind nur temporär und beschränken sich somit auf einen überschaubaren Zeitraum. Sie werden daher für alle Schutzgüter im Plangebiet nicht als erheblich eingestuft.</p>	unerheblich (0)

4 ZUSAMMENFASSENDE BEWERTUNG

Die durchgeführte Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zeigt, dass durch die beabsichtigte Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans keine **erheblichen** Beeinträchtigungen der umweltrelevanten Belange zu erwarten sind.

Die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigungen der relevanten Schutzgüter kommt zu dem Ergebnis, dass insbesondere aufgrund der anthropogenen Vorbelastungen keine über das bisherige Maß hinausgehenden Auswirkungen entstehen werden.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß den Vorschriften des UVPG ist aufgrund der Ergebnisse der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nicht erforderlich. Somit liegt die Anwendungs voraussetzung des beschleunigten **Verfahrens** vor und § 13a (1) Satz 4 steht dem nicht entgegen.

Entwurfsverfasser:
Betzdorf, den 24.07.2019
Architekten PISKE+PARTNER®

Udo Piske

